

ZPÜ

TRANSPARENZBERICHT
2018

TRANSPARENZBERICHT DER ZPÜ

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtsform / Organisation	3
2. Erträge und Kosten	3
3. Finanzinformationen	4
3.1 Gewinn- und Verlustrechnung.....	4
3.2 Bilanz zum 31.Dezember 2018.....	5
3.3 Anhang.....	6
3.3.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss.....	6
3.3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6
3.3.3 Erläuterungen zur Bilanz.....	6
3.3.4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	8
3.4 Angaben zur Kapitalflussrechnung.....	8
3.5 Nachtragsbericht.....	8
3.6 Ergänzende Angaben.....	8
3.6.1 Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen.....	8
3.6.2 Mitarbeiter.....	8
3.6.3 Geschäftsführung.....	8
3.6.4 Konzernzugehörigkeit.....	8
3.6.5 Prüfungsgebühr.....	8
3.6.6 Ergebnisverwendungsvorschlag.....	8
3.7 Kapitalflussrechnung.....	10
3.8 Tätigkeitsbericht (Lagebericht).....	10
3.8.1 Allgemeine Rahmenbedingungen und Geschäft.....	10
3.8.2 Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage	11
3.8.3 Chancen- und Risikobericht	13
3.8.4 Ausblick auf Geschäftsjahr 2019 – Prognosebericht.....	16
3.9 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	18
4. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte	21
5. Kooperationen	21
6. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht.....	22

1. Rechtsform / Organisation

Die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Außen-Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Gesellschaftszweck der ZPÜ ist die Administration der gesetzlichen Vergütungsansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch gemäß § 53 Abs. 1 - 3 UrhG, derzeit geregelt in § 54 UrhG, für Verwertungsgesellschaften, einschließlich der Geltendmachung und Durchsetzung aller Rechte gegenüber den Anspruchsverpflichteten, und der Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten sowie Betätigungen, welche diese Aufgaben fördern.

Die ZPÜ ist insofern „gemeinsame Empfangsstelle“ im Sinne des § 54h Abs. 3 UrhG für alle Mitteilungen gemäß § 54b Abs. 3 UrhG (Mitteilungen der Händler vergütungspflichtiger Produkte) und § 54e Abs. 1 UrhG (Mitteilungen der Importeure vergütungspflichtiger Produkte).

Die ZPÜ ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch in dem Umfang, in dem sie als abhängige Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 3 VGG angesehen werden kann, den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München.

Gesellschafter der ZPÜ sind:

GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
TWF	Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
VGf	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
VG BILD-KUNST	Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST
VG WORT	Verwertungsgesellschaft WORT

Für die ZPÜ geschäftsführungsbefugt und vertretungsberechtigt ist nach dem Gesellschaftsvertrag der ZPÜ ausschließlich die Gesellschafterin GEMA. Vorstand der GEMA waren im Berichtsjahr 2018 die Herren Dr. Harald Heker (Vorsitzender), Georg Oeller und Lorenzo Colombini. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine gesonderten Vergütungen oder sonstige Leistungen für ihre Tätigkeit für die ZPÜ.

2. Erträge und Kosten

Die ZPÜ erzielt Erträge aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach § 54 UrhG in Höhe von TEUR 332.517 (Vorjahr TEUR 331.927). Darüber hinaus erzielt die ZPÜ weitere sonstige Erträge in Höhe von TEUR 841 (Vorjahr TEUR 40). Im Berichtsjahr wurden Zinserträge in Höhe von TEUR 4.726 (Vorjahr TEUR 0) generiert.

Die Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Rechtswahrnehmung lagen im Geschäftsjahr bei TEUR 7.272 und wurden vollständig aus den Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen und den weiteren Erträgen gedeckt. Dies entspricht einem prozentualen Kostensatz von 2,2 %.

3. Finanzinformationen

3.1 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	Anhang Nr.	2018 TEUR	2017 TEUR
1. Erträge aus Vergütungsansprüchen gemäß § 54 UrhG	3.3.4.1	332.517	331.927
2. Sonstige betriebliche Erträge		841	40
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen		-2.676	-2.357
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-4.596	-6.135
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.726	0
6. Ergebnis vor Steuern		330.812	323.475
7. Zuweisungen an Verteilungsrückstellungen gemäß § 54 UrhG		-330.812	-323.475
8. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0	0

3.2 BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2018

A K T I V A

	Anhang Nr.	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017
		TEUR	TEUR
A. Umlaufvermögen	3.3.3.1		
I. Forderungen			
1. Forderungen gegen Hersteller und Importeure		322.802	316.659
2. Sonstige Vermögensgegenstände		665	2.957
<i>davon aus Steuern</i>		0	2.348
		323.467	319.616
II. Sonstige Wertpapiere		56.980	56.983
III. Bankguthaben		304.763	208.505
		685.210	585.104
B. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten		835	596
		686.045	585.700

P A S S I V A

	Anhang Nr.	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017
		TEUR	TEUR
A. Rückstellungen für die Verteilung gemäß § 54 UrhG	3.3.3.3		
I. verteilbare Rückstellungen (mit Zahlungseingänge)		451.276	315.255
II. unverteilbare Rückstellungen (ohne Zahlungseingänge)		155.377	189.631
		606.653	504.886
B. Übrige Rückstellungen	3.3.3.4		
1. Sonstige Rückstellungen		16.540	25.688
		16.540	25.688
C. Verbindlichkeiten	3.3.3.5		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		612	1.132
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		0	288
3. Sonstige Verbindlichkeiten		62.240	53.706
<i>davon aus Steuern</i>		59.882	53.704
		62.852	55.126
		686.045	585.700

3.3 ANHANG

3.3.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss 2018 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) aufgestellt. Dies führte zur vollständigen Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB (Handelsgesetzbuch) für große Kapitalgesellschaften. Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften wurde durch zusätzliche Posten (§ 265 Abs. 5 HGB) bzw. der Anpassung von Postenbezeichnungen (§ 265 Abs. 6 HGB) Rechnung getragen. Neben dem Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang, wurde ein Lagebericht aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Das Prinzip der Darstellungstetigkeit wurde beachtet.

3.3.2 BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB) und werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die ZPÜ hat kein eigenes Anlagevermögen.

Forderungen werden mit dem Nennwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken werden durch eine Alters- sowie Tarifwertberichtigung zwischen 0,5 % bis 100 % berücksichtigt. Ertragsschätzungen für noch nicht abgerechnete Stückzahlmeldungen der verkauften vergütungspflichtigen Produkte werden nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung gebildet.

Die Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände, der Guthaben bei Kreditinstituten sowie der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgt zum Nennwert.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, sofern diese Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Gesellschaft besitzt buchmäßig weder Eigenkapital noch Rücklagen.

In den Rückstellungen für die Verteilung sind die Beträge erfasst, die nach den Verteilungsplänen an die Berechtigten im Folgejahr auszuzahlen sind. Es erfolgt eine Unterscheidung in eine verteilbare sowie unverteilbare Rückstellung. Unverteilbare Rückstellungen werden für die noch offenen Forderungsposten gebildet, um eine Verteilung an die Gesellschafter vor Vereinnahmung der Erträge aus Verwertungsrechten zu verhindern.

Die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildeten sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind zum Erfüllungsbetrag bewertet. Sämtliche Rückstellungen sind kurzfristig, es wird keine Abzinsung vorgenommen.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

3.3.3 ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

3.3.3.1 UMLAUFVERMÖGEN

	31.12.2018	31.12.2017
	TEUR	TEUR
I. Forderungen		
1. Forderungen gegen Hersteller und Importeure	322.802	316.659
2. Sonstige Vermögensgegenstände	665	2.957
	323.467	319.616
II. Sonstige Wertpapiere	56.980	56.983
III. Guthaben bei Kreditinstituten	304.763	208.505
	685.210	585.104

Sämtliche Forderungen gegen Hersteller und Importeure sowie die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Antizipative Aktiva in Form von Stückzinsen sind in Höhe von TEUR 368 (Vorjahr TEUR 525) unter den sonstigen Vermögensgegenständen enthalten.

3.3.3.2 EIGENKAPITAL

Die Gesellschaft hat buchmäßig weder Eigenkapital noch Rücklagen. Alle Erträge werden nach Abzug der Aufwendungen den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt.

3.3.3.3 RÜCKSTELLUNGEN FÜR DIE VERTEILUNG GEMÄSS § 54 URHG

	31.12.2018	31.12.2017
	TEUR	TEUR
I. Verteilbare Rückstellungen		
Vortrag	315.255	546.187
Zuweisung	93.202	77.896
Umbuchung aus den unverteilbaren Rückstellungen	271.864	266.424
Ausschüttungen	-229.045	-575.252
	451.276	315.255
II. Unverteilbare Rückstellungen		
Vortrag	189.631	210.476
Zuweisung	237.610	245.579
Umbuchung zu den verteilbaren Rückstellungen	-271.864	-266.424
	155.377	189.631

Unverteilbare Rückstellungen werden für die noch offenen Forderungsposten gebildet, um eine Verteilung an die Gesellschafter vor Vereinnahmung der Erträge aus Verwertungsrechten zu verhindern.

Im Geschäftsjahr erfolgten Ausschüttungen an Gesellschafter in einem Gesamtvolumen von TEUR 229.045 (Vorjahr TEUR 575.252). Diese erfolgten im Wesentlichen für die Produkte PCs für die Jahre 2008-2010 sowie 2017, Mobiltelefone für die Jahre 2004-2007 sowie 2017 und Tablets für das Jahr 2017.

3.3.3.4 ÜBRIGE RÜCKSTELLUNGEN

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Rückersatzansprüche gegenüber Herstellern und Importeuren mit TEUR 5.777 (Vorjahr TEUR 15.033) aus der Differenz zwischen den Vergütungen für Verbraucher und Business Geräte sowie Anwalts- und Gerichtskosten mit TEUR 8.256 (Vorjahr TEUR 7.934).

3.3.3.5 VERBINDLICHKEITEN

Sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 612 (Vorjahr TEUR 1.132) sowie die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 62.240 (Vorjahr TEUR 53.706) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen die Umsatzsteuerverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 49.232 (Vorjahr TEUR 53.704) aus abgerechneten Leistungen, die aufgrund der Ist-Versteuerung erst bei Vereinnahmung an das Finanzamt abgeführt werden müssen.

3.3.4 ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

3.3.4.1 ERTRÄGE AUS VERGÜTUNGSANSPRÜCHEN GEMÄSS § 54 URHG

Aufgliederung nach Produkten	2018 TEUR	2017 TEUR
Mobiltelefone	116.311	220.628
Unterhaltungselektronik (inkl. Set-Up-Boxen ohne HDD)	8.082	-2.399
PCs und Brenner	76.476	91.092
Festplatten	75.850	-1.547
Tablets	29.806	25.932
USB-Sticks, Speicherkarten	14.225	-2.026
Audio-, Video-, Speichermedien, Rohlinge	11.767	247
	332.517	331.927

Die Erträge aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen haben im Berichtsjahr 2018 TEUR 332.517 (Vorjahr TEUR 331.927) betragen. Die Umsätze werden zu 99,5 % im Inland erzielt.

3.4 ANGABEN ZUR KAPITALFLUSSRECHNUNG

Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr um TEUR 96.258 auf TEUR 304.763 erhöht. Die wesentlichen Veränderungen ergaben sich aus dem deutlichen Anstieg des Cash Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit um TEUR 442.966. Für die Details verweisen wir auf die beigegefügte Kapitalflussrechnung.

3.5 NACHTRAGSBERICHT

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZPÜ von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

3.6 ERGÄNZENDE ANGABEN

3.6.1. HAFTUNGSVERHÄLTNISSE SOWIE SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB bestehen nicht. Zum Bilanzstichtag bestanden sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von TEUR 2.676. Diese resultieren aus Dienstleistungsverträgen mit assoziierten Unternehmen. Davon haben TEUR 2.676 eine Restlaufzeit kleiner als ein Jahr.

3.6.2 MITARBEITER

Die ZPÜ hat kein eigenes Personal.

3.6.3 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführer der ZPÜ ist nach § 6 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterin GEMA. Vorstand der GEMA waren im Berichtsjahr die Herren Dr. Harald Heker (Rechtsanwalt, München), Lorenzo Colombini (Diplomkaufmann, München) und Georg Oeller (Rechtsanwalt, München).

3.6.4 KONZERNZUGEHÖRIGKEIT

Die ZPÜ wird anteilmäßig (25 %) in den Konzernabschluss der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin als ein assoziiertes Unternehmen einbezogen. Die GEMA erstellt einen Konzernabschluss, welcher im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird.

3.6.5 PRÜFUNGSGEBÜHR

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 41 (Vorjahr TEUR 29) für die Jahresabschlussprüfung sowie die prüferische Durchsicht des Transparenzberichts.

3.6.6 ERGEBNISVERWENDUNGSVORSCHLAG

Aus dem Ergebnis vor Steuern stehen für die Verteilung TEUR 330.812 (Vorjahr TEUR 323.475) zur Verfügung.

München, den 02.05.2019

ZPÜ
Zentralstelle für
Private Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11 · 81667 München

Als geschäftsführende Gesellschaft
mit der Vertretung beauftragt:

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte
Bayreuther Str. 37 · 10787 Berlin

Dr. Harald Heker

Lorenzo Colombini

Georg Oeller

Der Vorstand der GEMA

3.7 KAPITALFLUSSRECHNUNG

Kapitalflussrechnung (in TEUR)		2018	2017
1. +	Zuweisung an Verteilungsrückstellungen	330.812	323.475
2. + / -	Zunahme/Abnahme der übrigen Rückstellungen	-9.148	6.829
3. -	Ausschüttung an Verwertungsgesellschaften	-229.045	-575.252
4. + / -	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-4.090	45.953
5. + / -	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	7.726	-147.716
6. =	Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	96.255	-346.711
7. + / -	Finanzanlagevermögen	3	-57.574
8. =	Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	3	-57.574
9. + / -	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe aus Zf. 6, 8)	96.258	-404.285
10. +	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	208.505	612.790
11. =	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	304.763	208.505

3.8 TÄTIGKEITSBERICHT (LAGEBERICHT)

3.8.1 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN UND GESCHÄFT

3.8.1.1 WIRTSCHAFTLICHES UMFELD

Die Weltwirtschaft setzt ihr Wachstum fort, zeigt aber eine graduelle Verlangsamung des Expansionstempos. Der Rückgang des globalen Wachstums wird von nahezu allen Weltregionen getragen, besonders der Welthandel verliert an Dynamik. Dem rückläufigen Economic Sentiment Indicator der Europäischen Kommission zufolge haben sich die konjunkturellen Perspektiven im Euroraum eingetrübt. Aus Sicht der Bundesregierung wird ein Wachstum des globalen BIP in 2019 von 3,5 % (2018: 3,7 %) erwartet. Angesichts stabiler Rohstoffpreise dürfte sich die Konjunktur dagegen in einigen großen Schwellenländern weiterhin beschleunigen. Zu den Risiken des Wachstums im Euroraum gehören weiterhin der Brexit mit seinen Konsequenzen sowie die teilweise weniger nachhaltigen Haushaltspolitiken.

Gemäß dem Jahreswirtschaftsbericht 2019 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie befindet sich die deutsche Wirtschaft weiter auf Wachstumskurs. Mit einem Zuwachs von 1,5 % ist die deutsche Wirtschaft im vergangenen Jahr in etwa so schnell gewachsen wie im Durchschnitt des Zeitraums ab dem

Jahr 2012, aber deutlich langsamer als in den wachstumsstarken Jahren 2016 und 2017 mit je 2,2 %. Die binnenwirtschaftlichen Ausgangsbedingungen für das Jahr 2019 sind daher weiterhin gut. Allerdings haben sich die konjunkturellen Perspektiven für die Weltwirtschaft im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert, sie wird mit geringerer Dynamik wachsen. Für das Jahr 2019 erwartet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,0 %. Das Wirtschaftswachstum fällt somit schwächer als im Vorjahr aus.

Der Arbeitsmarkt in Deutschland hat sich auch im Jahr 2018 positiv entwickelt. Im Jahresdurchschnitt waren rund 44,8 Mio. Personen mit Arbeitsort in Deutschland erwerbstätig (Vorjahr 44,3 Mio.). Die Arbeitslosenquote lag bei 5,2 % (Vorjahr 5,7 %).

Das Preisklima verzeichnete im Gesamtjahr 2018 den höchsten Wert seit 2012. Die Inflationsrate lag im Durchschnitt bei 1,9 % (Vorjahr 1,8 %) und lag somit im Bereich der Zielmarke der EZB (Europäische Zentralbank). Die anziehende Preisdynamik war wesentlich durch den fortgesetzten Anstieg der Ölpreise bedingt.

Die Erholung der Kreditentwicklung im Euroraum geht weiter. Die EZB (Europäische Zentralbank) verfolgt weiterhin eine expansive Geldpolitik. Der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte liegt seit März 2016 bei 0,0 %. Ebenso seit März 2016 unverändert bleibt der Einlagenzins, welcher weiterhin mit -0,40 % im negativen Bereich liegt.

3.8.1.2 ENTWICKLUNG IN DER GERÄTEINDUSTRIE

Der ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik und Elektroindustrie e.V.) gibt an, dass ein branchenweites Umsatzplus von 2,1 % gegenüber dem Vorjahr erwirtschaftet wurde. Dies entspricht einem Gesamtumsatz von 193,5 Milliarden Euro. Produkte, die für die ZPÜ relevant sind, machen nur einen Bruchteil der deutschen Elektroindustrie aus. Diese sind in den Gebrauchsgütern enthalten, welche insgesamt 9 % des Produktportfolios der Elektroindustrie ausmachen.

Laut dem Home Electronics Markt Index (HEMIX) lassen die Verkäufe von vergütungsrelevanten Geräten generell nach. So ist der Absatz von Set Top Boxen im Vergleich zum Vorjahr um 37,1 %, der Absatz von MP3 Playern um 14,7 % zurückgegangen. Die Verkaufszahlen von Speichermedien wie Rohlingen (-14,0%), MemoryCards (-8,6%), USBSticks (-4,7%) und Festplatten (-8,2 %) sind ebenfalls rückläufig. Auch die Produkte, PCs (-5,9 %), Tablets (-0,8 %) und Mobiltelefone (-6,2 %), sind nach wie vor von sinkenden Absatzzahlen betroffen.

3.8.2 ERTRAGS-, VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

3.8.2.1 GESCHÄFTSVERLAUF DER ZPÜ

Die folgende Erläuterung gibt einen Überblick über den Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres. Gesamterträge sowie Gesamtaufwendungen stellen die für die interne Steuerung bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren dar.

Das Geschäftsjahr 2018 ist für die ZPÜ insgesamt erfolgreich verlaufen. Die Gesamterträge aus Vergütungsansprüchen lagen mit TEUR 338.084 leicht über dem Vorjahr mit TEUR 331.967 und damit auf Planniveau. Die Gesamtaufwendungen lagen mit TEUR 7.272 unter dem Vorjahrswert von TEUR 8.492 und unterhalb der Planung. Dies ist im Wesentlichen auf weniger negativ Zinsen zurückzuführen. Die wichtigsten Veränderungen sind unter 4. Ertragslage dargestellt.

3.8.2.2 MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Die ZPÜ verfügt über kein eigenes Personal. Alle operativen Dienstleistungen werden von der GEMA oder einem ihrer Tochterunternehmen erbracht.

3.8.2.3 ANGABEN ZUR KAPITALFLUSSRECHNUNG

Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr um TEUR 96.258 auf TEUR 304.763 erhöht. Die wesentlichen Veränderungen ergaben sich aus dem deutlichen Anstieg des Cash Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit um TEUR 442.966. Dieser Anstieg kann weiterhin mit dem Sondereffekt aus der Ausschüttung an die Gesellschafter in 2017 begründet werden. Für die Details verweisen wir auf die beigefügte Kapitalflussrechnung.

3.8.2.4 ERTRAGSLAGE

Die **Erträge aus Vergütungsansprüchen** aufgeteilt nach den Produktgruppen ergeben sich wie folgt:

Aufgliederung nach Produkten	2018 TEUR	2017 TEUR
Mobiltelefone	116.311	220.628
Unterhaltungselektronik (inkl. Set-Up-Boxen ohne HDD)	8.082	-2.399
PCs und Brenner	76.476	91.092
Festplatten	75.850	-1.547
Tablets	29.806	25.932
USB-Sticks, Speicherkarten	14.225	-2.026
Audio-, Video-, Speichermedien, Rohlinge	11.767	247
	332.517	331.927

Die Erträge aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen haben im Berichtsjahr 2018 TEUR 332.517 betragen. Der Rückgang der Erträge in den Bereichen Mobiltelefone sowie PC's konnte durch die Erträge aus dem Abschluss der Gesamtverträge mit den Verbänden der Geräteindustrie für die Produkte Festplatten, Brenner, Rohlinge kompensiert werden.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen (2018: TEUR 841; 2017: TEUR 40) sind im Berichtsjahr Sondereffekte aus der Erstattung von

Verfahrenskosten (TEUR 612) enthalten. Der Anstieg der Zinserträge (2018: TEUR 4.726; 2017: TEUR 0) resultiert im Wesentlichen aus erhaltenen Verzugszinsen (TEUR 4.726) im Rahmen diverser Vergleiche.

Die **Gesamtaufwendungen** der ZPÜ setzen sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

	2018 TEUR	2017 TEUR
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
IT-Leistungen	35	45
Operative Dienstleistungen	2.641	2.312
	2.676	2.357
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Anwalts- und Gerichtskosten	3.206	3.397
Beratungs- und Gutachterhonorare	605	502
Empirische Studien	365	276
Kontrollkosten	136	169
Kosten des Geldverkehrs	88	895
Kursverluste	11	305
Rechtsstreitigkeiten	0	500
Sonstige	185	91
	4.596	6.135
	7.272	8.492

Die Gesamtaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.220 gesunken. Dies ist zum einen durch einen Rückgang der Negativzinsen aufgrund der im Vorjahr unterjährig vorgenommenen Investitionen in Wertpapiere des Umlaufvermögens zurückzuführen (TEUR 806). Zum anderen wurde im Vorjahr ein Vergleich abgeschlossen (TEUR 500), wodurch die im Vorjahr bilanzierten Kosten für Rechtsstreitigkeiten höher ausfielen.

3.8.2.5 VERMÖGENSLAGE

Das Vermögen der Gesellschaft besteht hauptsächlich aus Umlaufvermögen in Höhe von TEUR 685.210 (Vorjahr TEUR 585.104), davon entfallen auf liquide Mittel TEUR 304.763 (Vorjahr TEUR 208.505) und auf Forderungen gegen Hersteller und Importeure TEUR 322.802 (Vorjahr TEUR 316.659). Ursache für den hohen Liquiditätsbedarf sowohl zum Stichtag als auch zum Vorjahresstichtag ist der Tatsache geschuldet, dass bei der Gesellschaft lediglich Ausschüttungen an die Gesellschafter getätigt werden, für welche ein tatsächlicher Zahlungseingang zu verzeichnen ist.

Gesellschaftszweck der ZPÜ ist die Administration der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 54 UrhG, ihre Kunden sind Hersteller und Importeure. Die Forderungen gegen Hersteller und Importeure in Höhe von TEUR 322.802 (Vorjahr TEUR 316.659) ergeben sich aus gerätespezifischen Tarifen multipliziert mit den gemeldeten oder geschätzten Stückzahlen.

Die übrigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf Rückzahlungen aufgrund des IDC Ausgleich (TEUR 5.777, Vorjahr TEUR 15.033) und Rückstellungen für Anwalts- und Gerichtskosten (TEUR 8.256, Vorjahr TEUR 7.934). Der Rückgang der IDC Rückstellungen im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der sachgerechteren Differenzierung zwischen privat und geschäftlich genutzten Geräten bereits bei der Abrechnung.

Die Verbindlichkeiten sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 7.726 auf TEUR 62.852 angestiegen. Der Anstieg betrifft im Wesentlichen die Steuerverbindlichkeiten (TEUR 6.178).

3.8.2.6 FINANZLAGE

Die Finanzlage der Gesellschaft ist geprägt durch die Zuweisung in die Rückstellungen für die Verteilung in Höhe von TEUR 330.812 (Vorjahr TEUR 323.475). Die Liquiditätsplanung als wesentlicher Teil der gesamten Finanzplanung der ZPÜ basiert auf den Liquiditätsströmen, die sich vor allem aus den erwarteten Lizenzeinnahmen, den Aufwendungen sowie Ausschüttungen an Gesellschafter ergeben. Durch die aktive Steuerung wird gewährleistet, dass überschüssige Liquidität zu marktüblichen

Konditionen angelegt wird und kurzfristiger Liquiditätsbedarf aus eigenen Mitteln bedient werden kann.

Die Gesellschaft ist dazu fähig, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

3.8.3 CHANCEN UND RISIKOBERICHT

Die wesentlichen Chancen und Risiken zum Bilanzstichtag, die erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZPÜ haben können, sind im folgenden Risikobericht dargestellt.

Die ZPÜ ist eingebunden in das Risikomanagement der Geschäftsführerin GEMA. Primäres Ziel des Risikomanagements ist nicht die Vermeidung aller Risiken, sondern der kontrollierte und effektive Umgang mit den vier Risikofeldern Finanzen, Geschäftsprozesse, Branche sowie Recht. Es liegen im Geschäftsjahr keine bestandsgefährdenden Risiken vor.

3.8.3.1 FINANZEN

Für die ZPÜ ergeben sich durch eine Änderung des Zinsniveaus sowohl Chancen als auch Risiken. Die Chancen liegen insbesondere bei einem Anstieg des Zinsniveaus. Risiken ergeben sich bei einem Absinken des Zinsniveaus aus zukünftig geringeren Zinserträgen. Bei einem Zinsniveaustieg kommt es zu einem Marktwertrückgang des festverzinslichen Wertpapierbestandes. Durch eine längerfristige Anlagestrategie sowie eine Haltefrist bis zur Endfälligkeit wird das mittlere Risiko begrenzt.

Ein weiteres mittleres Risiko im Finanzbereich ergibt sich für die ZPÜ aus einem möglichen Ausfall von Wertpapieremittenten. Durch eine konservative Anlagestrategie und den Einsatz professioneller Vermögensverwalter versucht die ZPÜ das Risiko so gering wie möglich zu halten. Durch die hohen Unsicherheiten im Markt infolge der anhaltenden europäischen Schuldenkrise sowie der sich hieraus ergebenden generellen Risiken für die Gemeinschaftswährung EURO und den allgemeinen Bankensektor bleibt die Risikobetrachtung generell hoch.

Des Weiteren besteht für die ZPÜ ein Risiko, falls Kunden ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht mehr nachkommen können. Zur effektiven Steuerung der Risiken offener Forderungen hat die ZPÜ einen Überwachungsprozess etabliert. Neben einem intensiven Mahnwesen werden die größeren Positionen laufend überwacht. Zudem wird dem Risiko in Form von Wertberichtigungen Rechnung getragen. Das bestehende Restrisiko ist ein geringes Risiko.

3.8.3.2 GESCHÄFTSPROZESSE

Allgemeinen Geschäftsrisiken durch eine fehlerhafte Umsetzung von Geschäftsvorfällen wird durch interne Kontrollen (z. B. Vier-Augen-Prinzip) sowie durch ein festgelegtes Freigabeverfahren Rechnung getragen. Darüber hinaus wird das interne Kontrollsystem (IKS) der jeweiligen Geschäftsprozesse regelmäßig von der unabhängigen internen Revision der GEMA überprüft.

Die Geschäftsprozesse der ZPÜ werden wie bei jedem Dienstleistungsunternehmen stark durch die Informationstechnologie bestimmt und unterstützt. Neben den damit verbundenen Effizienzgewinnen entstehen daraus aber auch Risiken. Durch den Ausfall der Systeme und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Geschäftsprozesse ergeben sich beschränkte Risiken aus dem unberechtigten Zugriff, dem Verlust oder der Löschung/Manipulation von betrieblichen Informationen. Durch Einsatz moderner Hard- und Software-Technologien sind die ständige Verfügbarkeit der Daten und der Schutz vor unerlaubtem Zugriff gewährleistet. Regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines wesentlichen Datenverlustes. Der potenziellen Bedrohung aus dem Internet für die Betriebssicherheit der Systeme wird durch Sicherungsmaßnahmen begegnet. Zur Sicherstellung ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit investiert die ZPÜ vermehrt in eine Neukonzeption der bestehenden IT-Infrastruktur.

3.8.3.3 BRANCHE

Die ZPÜ ist abhängig von der Branchenentwicklung in der Geräteindustrie. Ein mittleres Risiko das die ZPÜ dabei trägt, ist das Wegfallen von einem der Gesamtverträge mit dem Branchenverband Bitkom (Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.) sowie dem VERE e.V. (Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten), für Mobiltelefone, Tablets und PCs) oder das Risiko eines Repertoireverlustes. Zusätzlich wäre auch ein Einbrechen der Verkaufszahlen für diese drei Produkte von großem finanziellen Schaden für die ZPÜ. Im Moment ist eine Degression der Verkäufe (siehe A.2. Entwicklung der Elektroindustrie) für besagte Produkte zu beobachten, was ein mittleres Risiko mit sich bringt. Das Zurückgehen der Verkäufe ist mit einer Marktsättigung, in Verbindung mit fehlenden technischen Innovationen zu erklären. Eine Ablösung der Geräte oder ein obsolet werden der Geräte ist aufgrund mangelnder Alternativen aber nicht zu befürchten.

Bei der Unterhaltungselektronik gehen die Verkaufszahlen von MP3/MP4 Playern weiterhin zurück, weil es zu Kannibalisierungseffekten von Smartphones kommt.

Bei Rohlingen, Brennern und externen Festplatten ist auch ein kontinuierliches Sinken der Verkaufszahlen zu beobachten. Dieser Markt wird perspektivisch von nicht physischen Speichern abgelöst.

Insgesamt wird im Rückgang der Verkaufszahlen ein mittleres Risiko gesehen.

Ein weiteres mittleres Risiko ist der Rückgang der privaten Vielfältigung auf Endgeräten, da durch den voranschreitenden Netzausbau, Streamings immer komfortabler werden.

Eine positive Chance für die Ertragslage der ZPÜ hätten Abschlüsse von neuen Gesamtverträgen zu neuen als auch bestehenden Produkten. Weiterhin sind einige Ansprüche noch mit VVVs (Verjährungsverlängerungsvereinbarungen) gesichert und ermöglichen damit ein weitgehend problemloses Inkassieren nach Abschluss eines Gesamtvertrages.

3.8.3.4 RECHT

Das rechtliche Umfeld stellt sowohl ein mittleres Risiko als auch eine potenzielle Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus wegweisenden Gerichtsurteilen. Die ZPÜ verfolgt alle relevanten Entwicklungen aktiv und steht mit den zuständigen staatlichen Stellen in ständigem Kontakt, um eine bestmögliche Berücksichtigung ihrer Interessen zu gewährleisten.

Die wichtigsten Entscheidungen der ordentlichen Gerichte sowie der Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz sowie Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen aus dem Geschäftsjahr 2018 sind nachfolgend dargestellt.

Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)

Am 1. März 2018 trat das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) in Kraft und wurde mit Einführung der §§ 60a ff. UrhG umgesetzt. Das Gesetz verfolgt das Ziel, eine „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ zu schaffen und dient der Neugestaltung der bestehenden Schrankenregelung im Rahmen von Nutzungshandlungen im Bereich Bildung und Wissenschaft. Es

regelt in konsolidierter sowie erweiterter Form urheberrechtliche Nutzungshandlungen insbesondere in den Bereichen Unterricht, Forschung und Wissenschaft, die ohne Zustimmung des Urhebers oder sonstiger Rechteinhaber erfolgen dürfen. Betroffen ist beispielsweise die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Texten, Bildern und Filmen in Schulen, Universitäten und Bibliotheken. Soweit es sich im Rahmen der Schranke um erlaubte Vervielfältigungen handelt, unterfallen diese der Vergütungspflicht nach den §§ 54 bis 54c UrhG.

Die Praxis wird zeigen, in welchem Umfang sich das von der erweiterten Schrankenregelung umfasste Vervielfältigungsaufkommen erhöhen und ob sich dies im Rahmen der gesetzlichen Systematik auf das Vergütungsaufkommen der ZPÜ positiv auswirken kann.

Oberlandesgericht München (OLG)

Verfahren über die Anordnung einer Sicherheitsleistung

Das OLG hat im Berichtsjahr in mehreren Entscheidungen in Einzelverfahren letztinstanzlich über den Umfang der Beibringung von Sicherheitsleistungen entschieden. Dieses mit dem VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) im Jahr 2016 neu eingeführte Instrument soll es den Verwertungsgesellschaften ermöglichen, das infolge langer Verfahrensdauern bestehende Risiko zu verringern, indem von der Schiedsstelle auf Antrag die Leistung einer Sicherheit angeordnet wird. Diese soll von den Importeuren oder Herstellern regelmäßig in Form einer Bankbürgschaft erbracht werden. Die Anordnung oder Ablehnung einer Sicherheitsleistung ist dabei durch das OLG München überprüfbar.

Im Rahmen eines Beschlusses hat das OLG die Beibringung einer Sicherheitsleistung im Wege einer Bankbürgschaft für Ansprüche der ZPÜ wegen Tablets des Jahres 2016 festgesetzt. Die mit dieser Entscheidung verhängte Höhe der Sicherheitsleistung liegt deutlich über der im Vorfeld von der Schiedsstelle bestimmten Sicherheitsleistung, bleibt jedoch gleichzeitig merklich hinter dem seitens der ZPÜ beantragten Betrag zurück. Insbesondere hat das OLG einen 50 %igen Sicherheitsabschlag von der Ausgangsvergütung als nicht unangemessen bestätigt. Der Verfahrensgegner hat die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG angekündigt.

Mit dieser Entscheidung hat das OLG erste Eckpunkte für die Bestimmung der Sicherheitsleistung in Fällen erfolgter Auskunftserteilung aber verweigerter Zahlung festgesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass die als angemessen erachtete Methodik zur Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung über Abschlüsse von der angenommenen Ausgangsvergütung in ähnlicher Form die Rechtsprechung des OLG auch für andere Produkte und Zeiträume prägen wird. Gleichzeitig wird die konkrete Höhe der je Produkt anzusetzenden Ausgangsvergütung, von der die vom OLG für angemessen erachteten Abschlüsse vorgenommen werden, weiter von der teilweise noch ausstehenden Spruchpraxis der Schiedsstelle sowie der Gerichte zur Vergütungshöhe in den Hauptsachverfahren abhängen.

Mit einer weiteren Entscheidung hat das OLG sodann einen Antrag auf Festsetzung einer Sicherheitsleistung zurückgewiesen. Grund war die fehlende Auskunft über die in Verkehr gebrachten Stückzahlen, die nach der Rechtsauffassung des OLG, neben der Höhe der Ausgangsvergütung, Ausgangspunkt der Berechnung der Sicherheitsleistung ist.

Schließlich hat das OLG im Rahmen eines weiteren Beschlusses die Vornahme eines 50 %igen Sicherheitsabschlages von der Ausgangsvergütung auch für PCs nicht als unangemessen eingestuft.

Es bleibt weiter abzuwarten, ob und inwieweit das OLG seine Spruchpraxis auf andere Produkte und Zeiträume ausweitet und wie sich seine Entscheidungspraxis auf die Spruchpraxis der Schiedsstelle auswirken wird. Beispielsweise hat die Schiedsstelle im Rahmen der Festsetzung einer Sicherheitsleistung für Tablets im Berichtsjahr aufgrund ihrer vorangehenden Spruchpraxis zur Vergütung für Tablets lediglich einen Sicherheitsabschlag von 20 % vorgenommen.

Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (Schiedsstelle)

Gesamtvertragsverfahren über USB-Sticks und Speicherkarten – Anwendung des Modells zur Berechnung der Vergütungshöhe nach § 54a UrhG

In Fortsetzung ihrer Entscheidungspraxis, beispielsweise aus den Gesamtvertragsverfahren über Festplatten, hat die Schiedsstelle im Berichtsjahr ihr Berechnungsmodell auch in den Einigungsvorschlägen in den Gesamtvertragsverfahren über USB-Sticks und Speicherkarten für den Zeitraum ab dem 01.07.2012 angewandt und weiterentwickelt.

Unverändert blieb dabei die entwickelte Systematik, wonach die mittels empirischer Untersuchung während der Lebensdauer eines Gerätes oder Speichermediums ermittelte Menge an Vervielfältigungen mit einer Referenzvergütung multipliziert wird, um dem Grundsatz der Lizenzanalogie Rechnung zu tragen.

Die Referenzvergütung einer Spielstunde Videowerke wird dabei von der Referenzvergütung einer Spielstunde Audiowerke abgeleitet, indem letztere in Anlehnung an die Relation der in der Anlage zu § 54d UrhG a.F. festgesetzten Vergütungen mit dem Faktor 4,3 multipliziert wird. Das Berechnungsmodell sieht eine anfängliche Proportionalzone mit konstanter Referenzvergütung vor, die in einer sich anschließenden Degressionszone abgesenkt wird, bis sie in eine erneut konstant verlaufende Proportionalzone mündet.

In maßgeblicher Abweichung zum Berechnungsmodell der Verwertungsgesellschaften geht die Schiedsstelle dabei jedoch weiterhin insbesondere nur von einer Referenzvergütung von 0,0614 € je Spielstunde Audio (statt 0,28 €) aus und lässt die erste Proportionalzone, in der diese Vergütung unreduziert zur Anwendung kommt, bereits nach 2 Spielstunden enden (an Stelle von 4 Spielstunden in der ersten Zone nach dem Modell der ZPÜ).

Im Rahmen der Entscheidung zu USB-Sticks und Speicherkarten bestand die Besonderheit, dass die Schiedsstelle die empirischen Nutzungsdaten, wenngleich diese im konkreten Fall nicht die Nutzung während der Lebensdauer der Produkte wiedergaben, dennoch ihrer Berechnung der Vergütung zugrunde gelegt hat. Überdies hat die Schiedsstelle in dieser Form erstmals Rechengrößen in Form der durchschnittlichen Spieldauern ermittelt, mit welchen die empirisch ermittelte Anzahl der Werke multipliziert wird. Die Verwertungsgesellschaften haben auch gegen diese Einigungsvorschläge Widerspruch eingelegt, um die Frage der Vergütungsberechnung und der zugrunde gelegten Datenbasis vor dem OLG München prüfen lassen zu können. Die Gefahr des Modells, wie sie sich im Bereich der Tablets bereits realisiert hat (siehe unten), liegt darin, dass sich bei Bestätigung des Modells der Schiedsstelle durch die Gerichte insbesondere auch bei Anwendung auf andere Produkte, stark reduzierte Vergütungen ergeben. Hieraus ergibt sich ein hohes Risiko.

Entscheidungen der Schiedsstelle in Einzelverfahren über die Vergütung von Tablets

In Fortsetzung dieser Entscheidungspraxis hat die Schiedsstelle im Berichtsjahr sodann ihr Berechnungsmodell zur Vergütungsermittlung für Tablets angewandt und im Rahmen verschiedener Einigungsvorschläge Vergütungen für Tablets in Höhe von 4 € für angemessen erachtet. Diese Vergütung liegt damit weit unterhalb der auf Grundlage von Gesamtverträgen tariflich festgesetzten Vergütung für Tablets von 8,75 €.

Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, legt die Schiedsstelle ihrem Berechnungsmodell zum einen empirische Nutzungsergebnisse zugrunde, deren in ihrem Auftrag erfolgte Erhebungs- und

Auswertungsmethodik von den Verwertungsgesellschaften als methodisch und systematisch fehlerhaft kritisiert wurde. Darüber hinaus zieht die Schiedsstelle die Indizwirkung bestehender Gesamtverträge für die Angemessenheit der Vergütung unabhängig von der hohen Marktabdeckung und entgegenstehender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Zweifel. Im Übrigen sieht die Schiedsstelle eine Indizwirkung des bestehenden Gesamtvertrages als widerlegt an, da nicht erkennbar wäre, dass die gesetzlichen Vorgaben bei der Bemessung der gesamtvertraglichen Vergütung beachtet würden.

Diese Spruchpraxis hat besorgniserregende Folgen für das Vergütungssystem und die Bereitschaft des Marktes, Gesamtverträge abzuschließen oder bestehende Gesamtverträge beizubehalten. Vor dem Hintergrund dieser Spruchpraxis hat die Industrie bereits den Wunsch nach einer Anpassung des Gesamtvertrages über Tablets geäußert.

3.8.4 AUSBLICK AUF GESCHÄFTSJAHR 2019 – PROGNOSEBERICHT

3.8.4.1 PROGNOSE FÜR DIE GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Für das Jahr 2019 erwartet die Bundesregierung im Jahresdurchschnitt einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von real 1,0 % (Vorjahr 2,2 %). Um den Arbeitstageeffekt bereinigt nimmt das Bruttoinlandsprodukt im kommenden Jahr ebenfalls mit 1,0 % zu. Das Wirtschaftswachstum fällt somit schwächer als im Vorjahr aus. Dennoch bleibt die Nachfrage nach Arbeitskräften weiter hoch. Der seit 2005 anhaltende Beschäftigungsaufbau wird sich daher auch in diesem Jahr fortsetzen, wenn auch weniger stark als in den vergangenen Jahren. Zusätzliche Arbeitsplätze werden in fast allen Branchen entstehen, vornehmlich jedoch wie in den vergangenen Jahren in den Dienstleistungsbereichen. Der Anstieg der Beschäftigung im prognostizierten Umfang wird dabei auch durch die Zuwanderung aus anderen EU-Staaten sowie Drittstaaten ermöglicht. Die Partizipation der heimischen Bevölkerung am Arbeitsmarkt ist in Deutschland im internationalen Vergleich bereits sehr hoch, sodass sich die weitere Aktivierung und Ausschöpfung der stillen Reserve perspektivisch verlangsamen dürfte. Die robuste Verfassung des Arbeitsmarktes erleichtert auch die Integration der Geflüchteten, die im Jahr 2018 an Fahrt aufgenommen hat.

Im Euroraum verlangsamte sich das Wachstum im letzten Jahr. Alle größeren Staaten verzeichneten ein geringeres Expansionstempo als im Jahr zuvor. Die konjunkturelle Dynamik dürfte auch im laufenden Jahr nochmals leicht an Fahrt verlieren. Dies legt auch die aktuelle Indikatorenlage nahe.

3.8.4.2 PROGNOSE FÜR DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER ZPÜ

Trotz des geplanten Gesamtvertragsabschlusses der Unterhaltungselektronik in 2019 erwartet die ZPÜ einen starken

Rückgang der Erträge. Es wird mit einem leichten Anstieg der Aufwendungen für 2019, aufgrund der Neueinführung eines IT-Projektes und erhöhter Anwalts- und Gerichtskosten, gerechnet.

München, den 15.05.2019

Dr. Harald Heker

Lorenzo Colombini

Georg Oeller

Der Vorstand der GEMA

3.9 BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ZPÜ - Zentralstelle für private Überspielungsrechte GbR, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ZPÜ - Zentralstelle für private Überspielungsrechte GbR, München – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ZPÜ - Zentralstelle für private Überspielungsrechte GbR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den Transparenzbericht, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab. Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Auftragsgemäß haben wir eine gesonderte prüferische Durchsicht des Transparenzberichts durchgeführt. In Bezug auf Art, Umfang und Ergebnisse dieser prüferischen Durchsicht weisen wir auf unsere Bescheinigung vom 7. Juni 2019 hin.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaften-gesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 7. Juni 2019

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kaltenegger	gez. Greiner
Wirtschaftsprüferin	Wirtschaftsprüferin

4. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte

Bei den Berechtigten der ZPÜ handelt es sich entsprechend dem Geschäftszweck um ihre Gesellschafter.

Einnahmen der ZPÜ aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach § 54 UrhG werden nach Abzug der zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge gemäß den Verteilungsplänen an die Gesellschafter verteilt.

ÜBERSICHT VERFÜGBARE MITTEL FÜR DIE BETEILIGTEN GESELLSCHAFTER

Vergütungsansprüchen gemäß § 54 UrhG

	TEUR
Gesamtsumme der Beträge im Geschäftsjahr 2018, die noch nicht den berechtigten Gesellschaften zugewiesen wurden	330.812
Gesamtsumme der im Geschäftsjahr 2018 an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge	229.045
Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge	0
Gesamtsumme der den Berechtigten im Geschäftsjahr 2018 zugewiesenen Beträge	229.045

Nicht verteilbare Beträge im Sinne des VGG lagen nicht vor.

Als Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften verteilt die ZPÜ keine Beträge unmittelbar an von ihren Gesellschaftern oder von anderen Verwertungsgesellschaften vertretene Rechteinhaber.

Die verteilungsfähigen Einnahmen der ZPÜ werden spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden, gemäß den Regelungen des jeweils maßgeblichen Verteilungsplans bzw. aufgrund eines Verteilungsbeschlusses an die Gesellschafter ausgezahlt, soweit der Verteilung keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

Die ZPÜ nimmt von den Einnahmen keine Abzüge für soziale und kulturelle Leistungen vor.

5. Kooperationen

Es gibt keine von der ZPÜ abhängigen Verwertungseinrichtungen im Sinne von § 3 VGG.

Mit der VG Wort und der VG Bild-Kunst bestehen Inkassovereinbarungen für Ansprüche gem. § 54 ff UrhG für stehenden Text und stehendes Bild.

6. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die ZPÜ - Zentralstelle für private Überspielungsrechte GbR, München

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der ZPÜ - Zentralstelle für private Überspielungsrechte GbR, München enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

München, den 7. Juni 2019

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kaltenegger	gez. Greiner
Wirtschaftsprüferin	Wirtschaftsprüferin